

KA II - WKAV-8/02

WKAV, Prüfung von Ausgaben
für Beratungsleistungen

Ausschusszahl 142/02, Sitzung des Kontrollausschusses vom 18. Dezember 2002

Äußerung der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" (WKAV) gem. § 10 Absatz 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Anhang 3, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt:

Zu Punkt 3.2:

Sowohl der Geschäftsbereich Finanz und Betriebswirtschaft der Generaldirektion als auch die Abteilung Finanz und Betriebswirtschaft der Teilunternehmung "Krankenanstalten und Pflegeheime" des WKAV werden weiterhin für eine sachgerechte Verbuchung der Geschäftsfälle sorgen, wobei vor allem die dezentralen Einrichtungen (Anstaltsbuchhaltungen bzw. Finanzabteilungen) dazu angehalten sind. In diesem Zusammenhang ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass ab der Unternehmenswerdung dem Kontenrahmen nach dem Rechnungslegungsgesetz zunehmend Bedeutung gegenüber der Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung zuzumessen ist.

Zu Punkt 4.2.2:

In Bezug auf die Vergabe von Leistungen, die das Mitarbeiterorientierungsgespräch (MOG) betreffen, ist eine Ergänzung zur MOG-Richtlinie 1997 am 14. Februar 2003 erfolgt, in der u.a. angemerkt wird, dass einerseits die WKAV-eigenen Ressourcen genützt werden sollen, andererseits auch ein Hinweis auf die mögliche Verringerung von Vergaben an externe Beratungsfirmen enthalten ist. Ein genereller Aufruf, bei Nutzung externer Ressourcen entsprechend den Vergaberichtlinien vorzugehen, erfolgte anlässlich eines Personalist-Info-Workshops im Herbst/Winter 2002 mit dem Hinweis auf bestehende Vergabenormen der Stadt Wien.

Zu Punkt 7.1:

Es wurde bereits im Zuge der Beantwortung des Kontrollamtsberichtes im Oktober 2002 im Rahmen einer Technikerbesprechung vom Technischen Direktor des SMZ-Ost die mündliche Weisung zur korrekten Verbuchung von Architektenleistungen an die betroffenen Mitarbeiter ausgesprochen, wodurch die korrekte Verbuchung sichergestellt sein sollte.

Zu Punkt 9.3:

Auf Grund der derzeitigen rechtlichen Situation ist eine grundlegende Änderung der Führungsstruktur der Kollegialen Führung nicht in Aussicht. Vielmehr sollte eine durch das Projekt in Aussicht gestellte straffere Arbeitsweise der Kollegialen Führung durch Darstellung in Stellenbeschreibungen und Leitbildern zu erreichen sein.

Zu Punkt 10.1:

Generell ist eine stärkere Einbindung des Forums Einkauf (FEK) bei Vergabeverfahren durch eine Dienstanweisung aus dem Jahr 2002 sichergestellt. In diesem Sinne erfolgen laufend Abstimmungen von Ausschreibungsunterlagen diverser, anstaltsbezogener Vergabeverfahren durch die Stabsstelle Rechtsberatung der Dienststelle FEK.

Darüber hinaus verfügt das FEK auch über eigene Fachspezialisten, die selbstständig und flächendeckend für die Anstalten der Teilunternehmungen 1 und 2 Vergabeverfahren durchführen. Diese Bereiche umfassen Lebensmittel, Drucksorten, Wäsche und Reinigungsdienstleistungen sowie diverse Dienstleistungen im Bereich Technik, Fahrzeuge.

In diesen Bereichen ist die WKAV auch am ehesten in der Lage, seine Marktstellung auszunutzen, die durch das Vergaberecht jedoch entscheidend reglementiert wird. Durch das Vergaberecht sollen sämtlichen Bietern (europaweit) die gleichen Chancen eingeräumt werden, einen Auftrag zu bekommen. Damit verbunden ist ein wesentlich höherer administrativer Aufwand (Leistungsbeschreibung, Prüfung der Bietereignung, transparente und objektive Zuschlagskriterien, Behandlung von Einsprüchen). Darüber hinaus sei auch noch die zeitliche Komponente erwähnt, die zu einer Mindestdauer

eines ordentlichen Vergabeverfahrens von fünf bis sechs Monaten führt, sofern keine bieterseitigen Einsprüche erfolgten. Insgesamt sorgt das Vergaberecht ausreichend dafür, dass ein Ausnutzen der Marktmacht nicht zu Lasten der Bieter (Lieferanten, Dienstleister) erfolgen kann.